

Zoll- und Handelsberichte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **27 (1920)**

Heft 13

PDF erstellt am: **20.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate u. Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Selnau 63.97
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Abonnements-Einladung!

Mit dem beginnenden 2. Semester gestatten wir uns, ein Abonnement auf die „Mitteilungen über Textilindustrie“ bestens zu empfehlen. Diese Fachschrift ist die einzige schweizerische für die gesamte Textilindustrie, die stetsfort, unterstützt durch tüchtige Mitarbeiter, um die Gesamtinteressen derselben sich zu bemühen sucht.

Neue Adressen sind gefl. an die Expedition der „Mitteilungen über Textilindustrie“, Metropol, Zürich 1 einzusenden.

Die Zeitung ist infolge ihrer guten Verbreitung in Arbeitgeber- und Angestelltenkreisen der Textilindustrie, auch ein vorzügliches Insertionsorgan. Sie wird im Bedarfsfall für einschlägige Insertionen, namentlich auch für Stellenangebote und Nachfragen in der Textilindustrie der fleißigen Benutzung der Interessenten bestens empfohlen.

Für die Redaktion, Administration und Expedition der „Mitteilungen über Textilindustrie“
FRITZ KAESER

Zoll- und Handelsberichte

Französisches Einfuhrverbot. Leider hat sich die Annahme, das französische Einfuhrverbot werde auf die gemachten Vorstellungen seitens der unserseits hiedurch betroffenen industriellen Kreise, sowie seitens der französischen Abnehmer, bis anhin wenig verwirklicht. Es bilden sich hieraus durchaus unhaltbare Zustände im gegenseitigen Handelsverkehr. So wird in der „N.Z.Z.“ vollberechtigt wie folgt geschrieben: Es sind nunmehr volle zwei Monate seit Inkrafttreten des französischen Einfuhrverbotes für eine Anzahl sogenannter Luxuswaren verfllossen, durch welche Maßnahmen insbesondere die Interessen der schweizerischen Seidenstoffweberei in außerordentlicher Weise benachteiligt werden. In dieser Spanne Zeit sind zwar auf eindringliches Verlangen der beteiligten schweizerischen Industrie- und Handelskreise von Bern aus Vorstellungen in Paris erhoben worden, doch ist, soweit das Einfuhrverbot der Schweiz gegenüber in Frage kommt, bisher alles beim alten geblieben. Das schon seit einigen Wochen in Paris verbreitete Gerücht, das auch in der französischen Presse Eingang gefunden hat, wonach alle vor dem 28. April nachweisbar bestellten Waren bis zum 16. August dieses Jahres für die Einfuhr freigegeben würden, hat sich bisher nicht bewahrheitet. Wir stehen also immer noch der eigentümlichen Tatsache gegenüber, daß französische Erzeugnisse, und zwar auch Rohseiden, Seidengewebe und seidene Konfektion, unbehindert und in großen Mengen in die Schweiz gelangen, während den gleichartigen schweizerischen Waren die französische Grenze verschlossen bleibt. Hat sich in der ablehnenden Haltung der französischen Regierung berechtigten schweizerischen Interessen gegenüber kein Wandel vollzogen, so ist dafür in Paris andern Ländern gegenüber Entgegenkommen bewiesen worden! Zunächst ist der italienischen Seidenindustrie, gestützt auf ein Abkommen des Jahres 1917, gestattet worden, Seidenwaren und andere Produkte ungehindert

nach Frankreich einzuführen; dann hat es Belgien verstanden, für seine Waren ebenfalls Ausnahmen vom französischen Einfuhrverbot zu erwirken, und der französischen Presse zufolge hat auch die spanische Regierung für einzelne Artikel die Einfuhrlaubnis erhalten. Wir haben es also hier mit einer offensichtlichen Benachteiligung der Schweiz zu tun, die zu den Bestimmungen der noch zu Recht bestehenden schweizerisch-französischen Handelsübereinkunft vom Jahre 1906 in scharfem Widerspruch steht. Auch der durch die schweizerischen Behörden erfolgte Hinweis auf diese Differenzierung der Schweiz hat bisher nichts gefruchtet. Dafür müssen wir es erleben, daß die französische Regierung durch Vermittlung des von ihr unterstützten Office Commercial français in Zürich in diesen Tagen eine französische Ausstellung für Konfektion und Mode in Zürich veranstaltet, für welche in der Schweizer Presse Reklame gemacht wird!

Es scheint, daß der Friede und die Bestimmungen des § 23 Lit. c des Völkerbundsvertrages auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich noch nicht zur Geltung kommen sollen, denn genau wie während des Krieges werden in unserem Lande französische Propagandaausstellungen durch französische Einfuhrverbote und Einschränkungen aller Art abgelöst, während die Schweiz die einen und die andern Veranstaltungen ohne Gegenwehr hinnimmt. Dieser unwürdige Zustand hat in Zusammenkünften der schweizerischen Seidenfabrikanten und -Händler, die kürzlich stattgefunden haben, eine scharfe Kritik erfahren. Die Mißstimmung in diesen Kreisen ist umso größer, als hier nicht nur gewaltige Summen auf dem Spiele stehen, sondern durch die andauernde Sperre auch die Lage der schweizerischen Lieferanten sich gegen früher wesentlich verschlechtert hat. Wünschten noch Ende April und Anfang Mai die französischen Käufer die schleunige Ablieferung der zum Teil längst bestellten Ware, und wurden von dieser Seite damals dringende Kundgebungen in Paris veranstaltet, so hat sich seither das Blatt gewendet, indem der Rohseidenabschlag und die auch in Frankreich zutage tretende allgemeine Zurückhaltung der Detailkundschaft das Interesse der französischen Abnehmer an den schweizerischen Erzeugnissen erheblich vermindert hat. So bleibt nunmehr die wirkungsvolle Unterstützung der Pariser Firmen aus, und an deren Stelle ist vielfach der Wunsch getreten, sich von der bestellten Ware freizumachen. Die schweizerischen Fabrikations- und Exportfirmen haben ihre Vertreter erneut und in dringender Form ersucht, bei den Behörden dahin zu wirken, daß die Schweiz nunmehr in kategorischer Form die rasche Aufhebung des französischen Einfuhrverbotes verlange und nötigenfalls vor der Ergreifung wirksamer Gegenmaßnahmen nicht zurückschrecke. Sie wissen sich darin einig mit den andern durch das Einfuhrverbot geschädigten schweizerischen Industriellen und Händlern.

Der Frage und deren Lösung kommt eine über die Interessen der Seidenindustrie hinausgehende grundsätzliche Bedeutung zu. Findet sich die Schweiz mit dem Vorgehen der französischen Regierung, die sich vor Ergreifung ihrer Maßnahmen nicht einmal zu Verhandlungen herbeigelassen hat, ohne weiteres ab, so sind für die Zukunft die schlimmsten Befürchtungen gerechtfertigt. Die schweizerische Ausfuhrindustrie, die neben der Verkürzung der Arbeitszeit und der Bezahlung außerordentlich hoher Löhne noch gewaltige Summen in Form von Steuern an den Staat abführen muß und mehr als je mit dem ausländischen Wettbewerb zu rechnen hat, darf nicht der Willkür preisgegeben werden und Gefahr laufen, daß ihre auf dem Schutz von Staatsverträgen beruhenden Geschäftsverbindungen mit dem Auslande von einem Tag zum andern unterbunden werden können, wobei die Dauer eines solchen unhaltbaren Zustandes erst noch in das Belieben der ausländischen Regierung gestellt ist.

Anschließend wird über die Lage noch folgendes mitgeteilt: Hiesige Speditionsfirmen haben übereinstimmend die Mitteilung erhalten, daß das französische Verbot für Seidenwaren aufgehoben sei. Wie von maßgebender Seite vernommen worden ist, wird das französische Dekret über eine teilweise Aufhebung des Einfuhrverbotes erst Mitte dieser Woche im „Journal Officiel“ veröffentlicht, doch können, gemäß Verfügung des Ministeriums, schon jetzt Seidenwaren nach Frankreich wieder eingeführt werden, mit Ausnahme von seidenen Spitzen, seidenen Wirkwaren und Geweben, die Kunstseide enthalten.

Gleichzeitig verlautet, daß neben der schon veröffentlichten Einfuhrsteuer von 1% vom Wert, für Seidenwaren und andere Artikel eine erneute Erhöhung des französischen Einfuhrzollens in Aussicht genommen sei, doch liegt zurzeit über diese Verhältnisse noch keine bestimmte Meldung vor.

Von Paris wird dem „Schweizer. Handelsamtsblatt“ ebenfalls telegraphiert, daß das erwartete Dekret über eine teilweise Aufhebung des Einfuhrverbotes erst Mitte dieser Woche im „Journal officiel“ promulgiert werden wird. Die freie Einfuhr ist u. a. vorgesehen für alle Seidenwaren, ausgenommen Spitzen, Bonneterie und Kunstseidengewebe, ferner für Hutgeflechte und für Uhren großen Kalibers. Durch Ministerialverfügung können diese Artikel bereits eingeführt werden.

Bekanntmachung betr. die Abänderung des Zolltarifes. Durch Bundesbeschluß vom 23. Juni 1920 ist der Bundesrat ermächtigt worden, die Ansätze des Zolltarifes, die nicht handelsvertraglich festgelegt sind, gemäß nachstehendem Verzeichnis unverzüglich abzuändern.

Der Bundesrat hat demgemäß unterm 26. Juni abhin beschlossen, die neuen Zollansätze auf 15. Juli 1920 in Kraft zu setzen.

Die im nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten Zollansätze für Textilartikel sind somit auf alle betroffenen Waren anwendbar, die vom 15. Juli an in die Schweiz eingeführt bzw. unter Zollkontrolle gestellt werden, wie auch auf diejenigen, die in den eidgenössischen Niederlagshäusern eingelagert oder mit Jahresgeleitschein vor dem 15. Juli abgefertigt worden sind, jedoch erst nach dem 14. Juli zur Einfuhrverzollung angemeldet werden.

Die neuen Ansätze finden Anwendung ohne Rücksicht auf die Herkunft der in Frage kommenden Ware. Für sämtliche im nachstehenden Verzeichnis nicht aufgeführten Positionen für Textilartikel bleiben die Zollansätze unverändert.

Das Verzeichnis der neuen Zollansätze nebst Uebergangsbestimmungen kann zu 20 Cts. per Exemplar bei der Oberzolldirektion in Bern, sowie bei den Hauptzollämtern bezogen werden.

Teilweise Abänderung des Zolltarifs für Textilartikel.

(Bundesbeschluß v. 23. Juni 1920.)

Tarif Nr.	Warenbezeichnung	Alter Zollansatz p. q.	Neuer Zollansatz p. q.
334	Karten und Papiere, für Webstühle Jacquard	20.—	30.—
341	Baumwolle, roh	—	1.50
342	Baumwolle, gebleicht, gefärbt etc.	— .60	2.—
343	Kapok (Pflanzendaunen)	— .60	2.—
	Baumwollgarne, roh oder gedämpft:		
	— einfach		
347	— — bis und mit Nr. 19	16.—	20.—
348	— — von Nr. 20 bis und mit Nr. 119	20.—	30.—
349	— — von Nr. 120 und darüber	7.—	15.—
	— einmal gezwirnt, zwei- oder mehrfach:		
350	— — bis und mit Nr. 19	20.—	30.—
351	— — von Nr. 20 bis und mit Nr. 119	25.—	40.—
352	— — von Nr. 120 und darüber	18.—	30.—
353	— einmal gezwirnt, Nr. 40 bis und mit Nr. 60, fünf- oder sechsfach	15.—	25.—
354	— einmal gezwirnt, zweifach, gesengt, von Nr. 60 und darüber	9.—	15.—
355	— wiederholt gezwirnt, roh	40.—	45.—
358	Vigognegarn, unecht	20.—	35.—
	Baumwollgewebe, roh oder kremiert, glatt oder gekörpert:		
361	— von 6 bis 12 kg per 100 m ²	10.—	20.—
	— von weniger als 6 kg per 100 m ²		
362	— — mit weniger als 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	20.—	30.—
363	— — mit 20 und mehr Fäden auf 5 mm im Geviert	50.—	60.—

372	Baumwollgewebe, broschiert, Tüll ausgenommen	60.—	65.—
373	Baumwolltüll, glatt, auch halbgebleicht	4.—	10.—
376	Plattstichgewebe, baumwollene	60.—	120.—
390	Valenciennes-Spitzen, baumwollene, gewebt	10.—	20.—
397b	Leinen- und Ramiegarne, roh, einfach bis und mit Nr. 5 englisch	4.—	5.—
399b	Garne aus den übrigen, unter Nr. 396 genannten Spinnstoffen, außer Leinen, Hanf, Ramie, Jute, roh, einfach	2.—	5.—
402	Garne aus den unter Nr. 396 genannten Spinnstoffen, gefärbt, bedruckt	15.—	20.—
	Batistgewebe aus Leinen von 21 Fäden und darüber, auf 5 mm im Geviert, nicht ausgerüstet; nicht für den Detailverkauf hergerichtet:		
414	— roh, gebleicht, gewaschen, im Gewicht von 9 kg und darunter per 100 m ²	10.—	20.—
415	— gebleicht, im Gewicht von 6 kg und darunter per 100 m ²	10.—	20.—
416	Leinentüll, glatt oder broschiert, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	60.—	100.—
426	Säcke (Transportsäcke für Massenartikel)	20.—	30.—
440	Seide, gefärbt, zum Weben	16.—	30.—
441	Florettseide, gefärbt, zum Weben	16.—	30.—
444	Seide, gefärbt, zum Nähen, Sticken, Posamentieren, nicht für den Detailverkauf hergerichtet	100.—	110.—
446	Kunstseide	—	10.—
459	Wollwatte	7.—	15.—
473	Ausbrennstoffe für die Stickerei	10.—	20.—

Erhöhung der belgischen Zölle. Die belgische Regierung hat, dem französischen Beispiel folgend, nunmehr eine wesentliche Erhöhung der Zölle auf Seidenwaren eintreten lassen. Die bisherigen Ansätze von 700 Fr. für ganzseidene Gewebe und von 400 Fr. für halbseidene Gewebe, die Baumwolle dem Gewichte nach vorherrschend, werden durch einen mit drei angesetzten Koeffizienten: um das Dreifache erhöht, so daß die Zölle für diese Gewebe nunmehr 2100, bzw. 1200 belgische Franken für 100 Kilo betragen. Nach wie vor hat jedoch der Einführer der Ware die Wahl, den Zoll nach dem Wert zu entrichten und es hat in diesem Falle der Ansatz von 15 Prozent keine Veränderung erfahren. — Die Zollerhöhung ist eine allgemeine und trifft die Erzeugnisse aller Länder; sie umfaßt alle Waren, die nach dem 20. Juni 1920 zur Verzollung aufgegeben worden sind.

Wirtschaftliche Studienreise nach England. (Mitget.) Für Ende September dieses Jahres ist eine schweizerische wirtschaftlich Studienreise nach England vorgesehen, an der die Vertreter der schweizerischen Handels, der Industrie und weiterer Interessentengruppen teilnehmen können. Der Handelsattaché der englischen Gesandtschaft in Bern befindet sich gegenwärtig in England, um das Terrain für die Mission vorzubereiten. Im speziellen haben das englische Ministerium für Ueberseehandel, der Verband der britischen Handelskammern und die Federation der britischen Industrie sich bereiterklärt, der schweizerischen Handelsmission alle wünschenswerten Erleichterungen zu verschaffen. Es ist u. a. ein Besuch der bedeutendsten Etablissements der Städte London, Liverpool, Manchester und Birmingham in Aussicht genommen. Die Reise wird insgesamt ungefähr drei Wochen dauern und für den einzelnen Teilnehmer auf Fr. 1300 bis 1500 zu stehen kommen. Die Schweizerische Handelsbörse in Bern, Bubenbergplatz 8, befaßt sich mit der Sammlung der schweizerischen Interessenten. Die definitive Organisation und Gruppierung hängt von der Zahl der Anmeldungen ab.

Amtliches und Syndikate

Schweizerische Importvereinigung für Baumwolle und Baumwollfabrikate (S. I. B.) in Liq., in Zürich. Das Geschäftslokal dieser Genossenschaft befindet sich nunmehr: Bäregasse 13 (bei (Syz & Co.).

Finanzgenossenschaft für die Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren in Zürich. Diese zur Finanzierung der Seidenwarenausfuhr während der Kriegszeit gegründete Genossenschaft hat, wie wir dem „Handelsamtsblatt“ entnehmen, in der außerordentlichen Generalversammlung ihrer Mitglieder vom 18. Juni die Auflösung und Liquidation beschlossen. Die Durch-